

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 21.01.2024)

		§ 3	Lieferungen und Versand
§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3.1	Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Baustelle und frei abgeladen an die Versandanschrift zu erfolgen. Dies gilt unabhängig von der Bestellmenge oder der Auslastung von Transportfahrzeugen. Anschlagmittel zur Entladung werden vom AN kostenfrei beigestellt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Anlieferung in offenen LKW. Der AN hat seine Lieferung so zu verpacken, dass eine problemlose Entladung durch einen Kran oder einen Stapler möglich ist. Die Versandanschrift gilt als Erfüllungsort.
1.1	Für alle Bestellungen und Aufträge der Marti GmbH Deutschland und Ihrer verbundenen Unternehmen oder Projekte (nachfolgend AG genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt), dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des AN keine Anerkennung solcher Bedingungen.	3.2	Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle des AG sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt. Vom AG abgezeichnete Lieferscheine bzw. Versandanzeigen gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung Ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit und ohne Anerkennung der Erfüllung des Auftrages.
1.2	Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden AEB erkennt der AN ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.	3.3	Lieferungen, bei denen der AN eine vorzeitige Versand- oder Montagebereitschaft in Abweichung zu vereinbarten Lieferterminen anzeigt, müssen vom AG nicht abgenommen werden. Der AN ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht berechtigt.
1.3	Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für die AG bindend. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.	3.4	Für die Verpackungen und anderen Behältnisse, in denen der Kaufgegenstand geliefert wurde, übernimmt der AN ab Erfüllungsort gem. 3.1 die Rücknahmeverpflichtung und nimmt diese auf seine Kosten zurück. Dies gilt auch und vor allem, wenn von den Verpackungen und anderen Behältnissen umweltschädigende Wirkungen ausgehen, die eine Entsorgung als Sondermüll notwendig machen. Kommt der AN bezgl. einer Entsorgung seiner Rücknahmepflicht ab Erfüllungsort gem. 2.1 im Rahmen einer durch den AG angemessenen gesetzten Frist nicht nach, ist der AG berechtigt auf Kosten des AN die Entsorgung von Verpackungen, Behältnissen, Paletten usw. selbst oder durch Dritte durchzuführen.
1.4	Änderungen und Erweiterungen des Lieferumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den AG.		
§ 2	Compliance-Klausel		
2.1	Der AN versichert im Allgemeinen und während der Dauer dieses Vertrages die Einhaltung der Marti GmbH DE Compliance Richtlinie (Stand 09.12.2020), sowie aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze und Vorschriften. Der AN hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen aus diesem Vertrag sowie sonstigen für den AG und dessen verbundenen Unternehmen oder Projekten erbrachten Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt und wird dies künftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren sowie das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.	3.5	Der AN verpflichtet sich den AG spätestens bei der Angebotsabgabe über möglicherweise umweltschädigende Gefahren und Risiken der Lieferbehältnisse und Verpackungen zu informieren.
2.2	Bei vom AN zu vertretendem Verstoß des AN gegen die Verpflichtung in Absatz 0.1, sind die Marti GmbH DE und Ihrer verbundenen Unternehmen oder Projekte berechtigt diesen Vertrag schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem AN zu kündigen. Sind der AG oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder Projekte der Ansicht, dass der Umstand, der Anlass zur Kündigung gegeben hat, auch ein Verstoß gegen die Korruptions-Gesetze darstellt, sind jegliche Zahlungsanforderungen des AN aus diesem Vertrag automatisch erloschen. Der AN wird den AG und seine verbundenen Unternehmen oder Projekte von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.	3.6	Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell für den AG erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.
		§ 4	Lieferfristen/Liefertermine
		4.1	Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder – Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware beim Erfüllungsort gem. 3.1 oder die Abnahme der Lieferung durch einen vom AG autorisierten Mitarbeiter.
		4.2	Sollten irgendwelche Umstände den AN an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern, so hat er dies dem AG unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen schriftlich

	mitzuteilen. Diese Unterrichtung entbindet den AN nicht von seinen Lieferverpflichtungen. Die Rechte des AG im Falle eines Verzuges des AN bleiben davon unberührt. Vorzeitige Lieferungen und Lieferungen außerhalb der vom AG genannten Warenannahmezeiten, sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den AG.	§ 7	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen
		7.1	Die Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle unverzüglich zu erstellen - jedoch erst nach vollständiger Lieferung der Ware. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt aufzustellen. Der AN verpflichtet sich, dem AG kostenlos vierteljährlich eine Umsatzliste inkl. aller abgenommenen Artikel zur Verfügung zu stellen.
4.3	Bei bestehenden Liefervereinbarungen mit genau festgelegten Lieferzeiten oder wenn Lieferungen innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen müssen (Fixgeschäft) und ist dem AN bekannt, dass die Frist oder der Termin insbesondere wegen dringender Terminverpflichtungen des AG unbedingt einzuhalten ist, kann der AG bei Verspätung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es einer Nachfristsetzung oder eines Verschuldens des AN oder seiner Erfüllungshilfskräfte bedarf.	7.2	Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der AG berechtigt, die Zahlung in Höhe des in der Regel Zweifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzuhalten.
4.4	Mehrkosten für Teillieferfrachten sind, soweit nicht anders vereinbart, in der beauftragten Vergütung enthalten.	7.3	Nach Übergabe der vollständigen Lieferung sowie Erhalt sämtlicher vertraglich geforderten Unterlagen kann der AN eine prüffähige Rechnung beim AG einreichen.
§ 5	Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsrechte	7.4	Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung, digital beim AG einzureichen. Die jeweils zu verwendende E-Mail-Adresse für den Rechnungsversand wird mit dem Auftragschreiben an den AN mitgeteilt.
5.1	Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme durch einen vom AG autorisierten Mitarbeiter über. Bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr bei Übergabe an einen vom AG autorisierten Mitarbeiter an der angegebenen Versandanschrift über. Autorisierte Mitarbeiter des AG sind vom AN vor Lieferung zu erfragen.	7.5	Der AG leistet die Zahlung, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto des jeweiligen Zahlungsbetrags, oder innerhalb von 30 Tagen Netto nach Rechnungseingang. Bei Rückgabe der Rechnung aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom AN berichtigten Rechnung.
5.2	Die Geltung eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.	7.6	Zahlungen erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder Leistung auf der Baustelle oder sonstigem Erfüllungsort.
§ 6	Preise	7.7	Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AG.
6.1	Die Preise sind Festpreise für die zu vereinbarende Zeit. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Die vereinbarten Preise gelten frei Erfüllungsort abgeladen und schließen die Angebotsbearbeitungskosten, sämtliche Abgaben, Zölle und Versicherungen bis zur Empfangsstelle ein.	7.8	Der AN akzeptiert, dass bei Zahlung durch Überweisung die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt ist, wenn der AG den Überweisungsauftrag eingereicht hat.
	Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.	7.9	Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
6.2	Für Vorstellungen, Muster jeglicher Art, Präsentationen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.	§ 8	Aufrechnung und Abtretung
6.3	Die mit dem AN vereinbarten Preise gelten auch für Zusatzliefungen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren	8.1	Eine Aufrechnung des AN gegen des AG ist nicht zulässig, es sei denn, die Forderung des AN, mit der aufgerechnet werden soll, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
6.4	Anfallende Nebenleistungen, die üblicherweise mit der Lieferung der Kaufsache anfallen, z. B. Kosten einer Verpackung, die notwendig zur Kaufsache gehören, sind durch die vereinbarten Preise abgegolten und werden nicht gesondert vergütet; dies gilt auch für die Leistungen hinsichtlich der Rücknahme von Verpackungen und der schädlichen und umweltgefährdenden Stoffe	8.2	Die Abtretung von Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
		§ 9	Gewährleistung
		9.1	Der AN hat dem AG die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der

	EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des AN geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.	§ 11	Schutzrecht Dritter	Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften bzw. gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.
	Der AG prüft die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen. Die Rüge für Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Es steht dem AG frei, ob er die Ware prüft oder nicht.	§ 12	Verwendung von beigestelltem Material, Eigentumsverhältnisse	
9.2	Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mangelhaftigkeit, des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs.1 Nr.2 BGB fünf Jahre und sechs Monate und für Mängel an sonstigen Sachen abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB drei Jahre. Gerechnet ab Gefahrübergang gem. 5.1, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelungen keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch den AG beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistungen durch den AG endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistungen beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.	12.1	Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach schriftlicher Genehmigung vom AN zu vernichten.	
		12.2	Verarbeitet der AN beigestelltes Material oder bildet er es um, erfolgt diese Tätigkeit für den AG. Der AG wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht dem AG Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.	
9.3	Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte gleich aus welchem Rechtsgrund wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes gegen den AG erheben und erstattet dem AG die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Ergänzend gilt 9.1 und 9.2.	12.3	Grundsätzlich ist es dem AN nicht erlaubt Patente und Entwicklungen, an welchen der AG durch finanzielle oder sonstige Mittel beteiligt ist, und war an Dritte weitergeben.	
9.4	Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seinen Vorlieferanten an den AG ab. Die Abtretung wird vom AN angenommen. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für den AG wahrzunehmen.	§ 13	Exportkontrolle, Warenursprung und konfliktfreie Beschaffung, Sorgfaltsprüfung (Lieferkettengesetz), Soziale Verantwortung und Umweltschutz	
9.5	Der AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der AN verzichtet während der Gewährleistungsfrist auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.	13.1	Der AN ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.	
		13.2	Der AN ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages den handelsrechtlichen Ursprung sowie die Zolltarifnummer (HS-/KN-Code) anzugeben.	
§ 10	Haftung	13.3	Der AN haftet insbesondere dafür, dass durch Lieferung der Liefergegenstände keine Embargobestimmungen des UN-Sicherheitsrates, der Europäischen Kommission oder nationaler Gesetzgeber verletzt oder missachtet werden. Der AN ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr aller Liefergegenstände aus dem Versendungsland verantwortlich und verpflichtet sich insbesondere dazu, alle im Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Genehmigungen einzuholen.	
10.1	Soweit der AG von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom AN gelieferten Produkts in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern vollumfänglich von derartigen Ansprüchen freizustellen.	13.4	Der AN ist verpflichtet, über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU) Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten.	
10.2	Der AN sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftungspflichtversicherung zu. Der AG ist berechtigt, vom AN eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.			

13.5	Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.		vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.
		§ 16	Vertragssprache
13.6	Der AN gewährt dem AG jederzeit das Recht, die Produktionsstätten des AN oder der entsprechenden Vorlieferanten zu auditieren und die Einhaltung des Lieferkettengesetzes durch den AN zu überprüfen.		Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
13.7	Der AN verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Die Vorgaben des Lieferkettengesetzes sind hierbei zu beachten und umzusetzen. Hierzu wird der AN im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln.	§ 17	Anwendbares Recht
			Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
		§ 18	Gerichtsstand
13.8	Weiter wird der AN die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen die internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. (UN / GCI / www.unglobalcompact.org)		Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Stuttgart.
13.9	Außerdem verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der Vorgaben des CO ₂ -Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism/CBAM, Verordnung EU 2023/956), insbesondere der dortigen Berichtspflichten.		
§ 14	Vertraulichkeit, Datenschutz		
14.1	Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung des AG offengelegt werden, sofern der AN hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personaldaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.		
14.2	Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des AN darf auf den Geschäftsschluss mit dem AG erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. Der AG und der AN verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.		
§ 15	Salvatorische Klausel		
15.1	Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.		
15.2	Sollte eine oder mehrere Bestimmungen(en) dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als		